



Kulturausschuss

36. Sitzung (öffentlich)

1. Dezember 2004

Düsseldorf - Haus des Landtags

14:00 Uhr bis 15:45 Uhr

Vorsitz: Dr. Renate Düttmann-Braun (CDU)

Stenografin: Eva-Maria Bartylla

Verhandlungspunkte und Ergebnisse:	Seite
1 Landesregierung muss tragfähiges Konzept für die Burg Vogelsang vorlegen	1
Antrag der Fraktion der CDU Drucksache 13/6166	
Im Anschluss an die Ausführungen von Minister Dr. Vesper (MSWKS) und MR Butenhoff (MWA) sowie eine kurze Diskussion vereinbart der Ausschuss, die Abstimmung über den Antrag erst in der Sitzung am 2. März 2005 vorzunehmen, da die Voten der mitberatenden Ausschüsse noch ausstehen und ein weiterer Bericht des Ministers für Februar oder März erwartet wird.	
2 Erwirtschaftung der globalen Minderausgabe zum anteiligen Ausgleich des Haushaltsplans im Einzelplan 14	4
Minister Dr. Vesper (MSWKS) berichtet.	

3 Auswahlverfahren zur "Kulturhauptstadt Europas 2010" transparent gestalten, EU-Planungs- und Evaluierungskriterien strikt einhalten! 5

Antrag
der Fraktion der FDP
Drucksache 13/6023

Nach einem Bericht von Minister Dr. Vesper (MSWKS) und der sich anschließenden Diskussion erklärt die Fraktion der FDP ihren Antrag für erledigt.

4 Retrospektive Günther Uecker in NRW 10

Antrag
der Fraktion der CDU
Drucksache 13/6035

Nach einem kurzen Bericht von Minister Dr. Vesper (MSWKS) erklärt die CDU-Fraktion ihren Antrag für erledigt.

5 Internationale Kulturpolitik des Ministeriums für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport 11

Der Vortrag von Minister Dr. Vesper (MSWKS) ist als Vorlage 13/3124 erschienen.

Der Ausschuss vereinbart, den Punkt in einer der nächsten Kulturausschusssitzungen erneut auf die Tagesordnung zu setzen.

6 Tanzland Nordrhein-Westfalen 11

Minister Dr. Vesper (MSWKS) berichtet.

7 Stiftungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (StiftG NRW) 12

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 13/5987
Zuschriften 13/4349, 13/4352 i.V.m. 13/4365, 13/4359, 13/4368

Der Ausschuss beschließt einstimmig, zum Gesetzentwurf der Landesregierung kein Votum abzugeben.

8 Verschiedenes 16

hier: Gemeinsame Vereinbarung über die Koordinierungsstelle für Kulturgutverluste

Antrag
der Landesregierung
auf Zustimmung
zu einem Staatsvertrag
gemäß Artikel 66 Satz 2
der Landesverfassung
Drucksache 13/6169

Der Ausschuss spricht sich einvernehmlich für die Zustimmung zu dem Antrag der Landesregierung aus.

7 Stiftungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (StiftG NRW)

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Drucksache 13/5987

Zuschriften 13/4349, 13/4352 i.V.m. 13/4365, 13/4359, 13/4368

MR Bongard (IM) berichtet:

Verschiedene Ausschüsse sind mit diesem Gesetzentwurf befasst worden. Bei der Einbringung hat es - für mich überraschend - keine Debatte gegeben. Anschließend ist der Entwurf einer Vielzahl von Ausschüssen zugewiesen worden. Alle Ausschüsse - einschließlich des Kommunalpolitischen Ausschusses, an dem ich eben teilgenommen habe - haben sich bisher eines eigenen Votums enthalten. Grund dafür ist vielleicht ein bisschen das Erstaunen über die relativ große Anzahl an Zuschriften. Man will die abschließende Beratung im Grunde genommen dem Innenausschuss überlassen. Sie wäre eigentlich morgen fällig gewesen. Sie ist aber auf den 20. Januar verschoben worden - zu meinem persönlichen Bedauern. Das bedeutet nämlich, dass alle unsere Planungen um ca. zwei Monate oder sogar länger verschoben werden.

Bei dem Gesetz geht es zum einen um eine Anpassung zumindest an den Geist des Modernisierungsgesetzes des Bundes. Da geht es um das materielle Stiftungsrecht, um die Voraussetzungen für die Entstehung einer Stiftung. Diese Voraussetzungen sind abschließend - das kann man nicht deutlich genug sagen - nunmehr bundesgesetzlich in den §§ 80 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches geregelt. Das Land hat also keinen Spielraum, die Voraussetzungen für die Entstehung einer Stiftung anders zu regeln. Wir können die Errichtung einer Stiftung weder erleichtern noch erschweren. Alle Regelungen im alten Stiftungsgesetz von 1977, die erschwerenden Charakter haben könnten, sind deswegen auch gestrichen. Das Gesetz verweist hinsichtlich der Entstehung einer Stiftung lediglich auf die Bestimmungen des BGB.

Das Stiftungsgesetz des Landes ist ein Stiftungsaufsichtsgesetz. Es befasst sich ausschließlich mit der Frage der Verwaltungsverfahren, der Möglichkeit von Maßnahmen, die die Aufsicht hat oder haben soll, und damit, wie sie unter Umständen Gefährdungen des Stiftungsvermögens begegnen kann. Diese Dinge werden geregelt.

Das Gesetz ist von seinem äußeren Bild her völlig neu gestaltet. Der Aufbau ist völlig anders. Es ist viel einfacher. Es hat höchstens die Hälfte der Vorschriften. Es ist ganz klar aufgebaut.

Das betrifft beispielsweise auch die Besonderheiten der kirchlichen Stiftungsaufsicht. Diese kirchliche Stiftungsaufsicht, die als Sonderregelung aus verfassungsrechtlichen Gründen unverzichtbar ist, ist in zwei Vorschriften in einem einzigen Abschnitt zusammengefasst. Im alten Gesetz fanden Sie dazu Regelungen an verschiedensten Stellen.

Es gab auch Regelungen über unselbstständige Stiftungen, über örtliche Stiftungen und dergleichen. All das ist verschwunden.

Der Gesetzentwurf beschränkt sich ausschließlich auf die bürgerlich-rechtlichen selbstständigen Stiftungen. Nur dazu sind aufsichtsrechtliche Regelungen vorgesehen. Nur soweit die Kirchen Stiftungen errichten oder kirchliche Stiftungen von Privaten errichtet werden, sind diese auch Teil der Stiftungsaufsicht im Sinne dieses Gesetzes. Aber die kirchlichen Stiftungen unterliegen keiner laufenden Stiftungsaufsicht des Staates, sondern quasi in Umsetzung der Verfassungsautonomie, die die Kirchen genießen, einer speziellen kirchlichen Stiftungsaufsicht. Soweit sie als bürgerlich-rechtliche Stiftungen anerkannt werden müssen, unterliegen sie auch der staatlichen Stiftungsaufsicht.

Wichtig ist, dass fast sämtliche Genehmigungs- und Zustimmungsvorbehalte des alten Stiftungsgesetzes bei Verwaltungsentscheidungen der Stiftungsgremien entfallen. Es gibt also nur noch eine Anzeigepflicht für Vermögensverfügungen, vor allem in Fällen, in denen es sich um sehr gravierende Aktionen handelt.

Der Gesetzentwurf sieht vor, dass die Verfügungen über Stiftungsvermögen, die gegenüber der staatlichen Stiftungsaufsicht angezeigt werden müssen, mindestens ein Fünftel des Stiftungsvermögens erreichen müssen. Wir gehen davon aus, dass bei Verfügungen in dieser Größenordnung Vorsicht angezeigt ist. Es ist eine Untergrenze von 100.000 € vorgesehen. In diesem Bereich gibt es eine Anzeigepflicht.

Zeigt die Stiftung eine Absicht an, über Grundstücke zu verfügen oder etwas in dieser Größenordnung - ein Grundstück oder sonstige große Vermögenswerte zu belasten oder zu veräußern -, kann das für die Stiftungsaufsicht Anlass sein, der Sache nachzugehen und zu prüfen, ob die Stiftung das tatsächlich verkraften kann oder das existenzgefährdend ist. Die Frage, ob das mit dem Willen des Stifters vereinbar ist, ist primär bei dem ganzen Aufsichtsgeschehen.

Alle früheren Genehmigungsvorbehalte sind nach dem Vorschlag der Landesregierung entfallen. Im alten Stiftungsgesetz sind noch jede Vermögensverfügung, jede Satzungsänderung und jede Verfügung über Kulturgüter genehmigungspflichtig. Das alles soll ersetzt werden durch diese eine Anzeigepflicht, die sich auf einen extremen Fall beschränkt.

Ansonsten wird auch bei der Genehmigung von Satzungen differenziert, ob es sich um geringfügige Satzungsänderungen handelt oder ob die Satzungsänderung die Substanz der Stiftung selbst, ihre Existenzfähigkeit oder Handlungsfähigkeit, berührt. Dazu gehören beispielsweise die Auflösung oder die Zusammenfassung mit einer anderen Stiftung. Hier werden Differenzierungen vorgenommen und Reduzierungen, was die Stiftungsaufsicht betrifft.

Sinn dieses Gesetzes ist: Die Stiftungsaufsicht soll noch mehr als heute schon Zeit haben im Genehmigungsverfahren, das wir heute in Anpassung an die Änderungen des BGB Anerkennungsverfahren nennen. Es soll keine extensive Stiftungsaufsicht betrieben werden. Auslöser für aufsichtliche Maßnahmen können Anzeigen sein über beabsichtigte Verfügungen und sind zum anderen die jährlich

vorzulegenden Berichte über das, was in der Stiftung gelaufen ist. Darüber muss regelmäßig berichtet werden, wie mit dem Stiftungsvermögen und den Erträgen des Stiftungsvermögens umgegangen worden ist. Wir haben also eine Reduzierung von Stiftungsaufsicht, aber mit der Absicht, den potenziellen Stiftern im Anerkennungsverfahren jegliche Unterstützung zukommen zu lassen.

Die eingegangenen Zuschriften stammen teilweise von Bedenkenträgern, die es nun einmal immer gibt. Einige wollen aber auch ein anderes Stiftungsgesetz. Wenn Sie das bayerische Stiftungsgesetz, das noch kurz vor der BGB-Novellierung Ende 1999 erlassen worden ist, mit dieser Lösung vergleichen, ist es natürlich eine andere Welt. Einige Stimmen auch in diesen Zuschriften sagen, das geht alles viel zu weit. Sie fragen, wo da die eigentliche Stiftungsaufsicht bleibt. Vieles ist allerdings aus meiner Sicht auch eher marginal oder redaktioneller Art.

Ein schlankes Gesetz könne nach Auffassung von **Manfred Böcker (SPD)** nur begrüßt werden. Er hoffe, dass die Kultur davon profitiere. Er plädiere dafür, dass der Kulturausschuss kein Votum abgebe. In erster Linie sei das Sache des federführenden Innenausschusses. - **Brigitte Capune-Kitka (FDP)** ist ebenfalls dafür, kein Votum abzugeben.

Richard Blömer (CDU) sieht das anders. Stiftungen seien auf Dauer außerordentlich wichtig, um das kulturelle Angebot in den Regionen zu sichern. Insofern begrüße die CDU, dass dieser Gesetzentwurf auf den Weg gebracht worden sei. Allerdings reichten diese Verbesserungen noch nicht aus. Der Kulturausschuss sollte dem Innenausschuss Anregungen für die weitere Diskussion geben.

Dabei gehe es z. B. um die Zuständigkeit für die Aufsicht über die Stiftungen. Die CDU unterstütze die Anregung des Bundesverbandes Deutscher Stiftungen, das nicht der Kommunalaufsicht zu übertragen, sondern der Stiftungsaufsicht.

§ 6 Abs. 3 rücke auch Familienstiftungen in ein schlechtes Licht. Die seien nämlich häufig auch gemeinnützig tätig. Insgesamt bleibe dieser Gesetzentwurf leider bezüglich der Familienstiftungen, die ja zunehmen - gerade im Denkmalschutzbereich -, hinter den Gesetzentwürfen anderer Länder zurück. In Schleswig-Holstein beispielsweise werde einer Gefährdung des Bestands einer Familienstiftung sehr viel besser begegnet.

Auch über den bedauerlicherweise bisher nicht aufgegriffenen Vorschlag des Landkreistages und der CDU zu § 100 Abs. 3 Gemeindeordnung sollte noch einmal nachgedacht werden.

Im Grundsatz bestehe weitgehend Einigkeit. Für eine Abstimmung in dieser Sitzung kündige er an, dass sich die CDU der Stimme enthalte.

MR Bongard (IM) führt zum Thema Stiftungsaufsicht statt Kommunalaufsicht aus, die Aufsicht über selbstständige Stiftungen, auch wenn sie als kommunale Stiftungen bezeichnet würden, weil sie durch Kommunen verwaltet würden, liege sowohl nach geltendem Recht als auch nach dem Entwurf ohnedies bei der allgemeinen Stiftungsaufsicht.

Der Unterschied bestehe nur darin, dass bei den unselbstständigen Stiftungen, die kommunalrechtlich als sogenanntes Sondervermögen verstanden würden und in der Gemeindeordnung als kommunales Sondervermögen behandelt würden, auch die haushaltsrechtliche und die stiftungsaufsichtliche Aufsicht in einer Hand lägen. Das sei also im kommunalaufsichtlichen Bereich angesiedelt.

Der vorliegende Gesetzentwurf befasse sich überhaupt nicht mit unselbstständigen Stiftungen. Er befasse sich nur noch mit rechtlich selbstständigen Stiftungen. Allerdings habe auch das alte Gesetz von 1977 kaum substantielle Regelungen enthalten, sondern praktisch nur Verweise auf die Gemeindeordnung.

Zu § 6 Abs. 3: In diese Vorschrift werde insbesondere das Thema Familienstiftungen hineingelesen. Darüber lasse sich streiten. Es gebe zwei Positionen zu der Frage, ob auch nicht gemeinnützige oder überwiegend nicht gemeinnützige Stiftungen einer strengen Stiftungsaufsicht unterworfen werden sollten. Dazu habe es auch in der seinerzeit von der Bundesjustizministerin zur Modernisierung des Stiftungszivilrechts einberufenen Bund-Länder-Arbeitsgruppe Diskussionen gegeben.

Eine kleine Gruppe habe dort den Standpunkt vertreten, gerade Familienstiftungen und nicht gemeinnützigen Stiftungen müsse in besonderer Weise auf die Finger geguckt werden. Es müsse doch sichergestellt werden, dass auch in der dritten und vierten Generation alles funktioniere. Das sei die eine Position.

Die dem Gesetzentwurf zugrunde liegende Position gehe davon aus, dass eben wegen des Fehlens der Gemeinnützigkeit kein besonderes staatliches Interesse an der Aufsicht anzunehmen sei, sondern dass nur darauf geachtet werden solle, dass nicht sozusagen etwas Kriminelles geschehe. Die Aufsicht beschränke sich hier darauf, dass das Verhalten einer solchen Stiftung nicht direkt gemeinschädlich sei.

Außer Familienstiftungen könnten das z. B. auch Unternehmensträgerstiftungen oder unternehmensnahe Stiftungen sein. Dieses niedrigste Aufsichtslevel begründe sich damit, dass hier keine Gemeinschaftsinteressen zu schützen seien. Es handele sich eben nicht um eine gemeinnützige Stiftung. Für den Schutz der reinen Interessen von Familienangehörigen würden starke Stiftungsaufsichtsmaßnahmen nicht für notwendig gehalten.

Über § 100 der Gemeindeordnung sei sehr lange diskutiert worden. Es habe auch eine große Anhörung dazu stattgefunden. Am Schluss sei der Antrag der CDU dann abgelehnt worden. Er wisse nicht, ob es Sinn mache, dieses Thema wieder aufzugreifen.

Der **Ausschuss** beschließt einstimmig, zum Gesetzentwurf der Landesregierung kein Votum abzugeben.

2)

**Bericht Minister Dr. Michael Vesper
im Kulturausschuss des Landtags am 1. Dezember 2004
zu TOP 6: Tanzland Nordrhein-Westfalen**

Anrede

Bereits Ende der 80er Jahre ist in Nordrhein-Westfalen ein Förderschwerpunkt Tanz und Ballett eingerichtet worden. Dies entstand zum einen auf der Grundlage einer langen Tradition des Tanzes in unserem Land, insbesondere des zeitgenössischen und des modernen Tanzes. Ich nenne hier nur die Folkwanghochschule und ihren damaligen Leiter Kurt Joos aber auch bedeutende kommunale Kompanien, allen voran das Tanztheater Wuppertal Pina Bausch, das Tanztheater Reinhild Hoffmann in Bochum und das Tanzforum Köln unter Leitung von Jochen Ulrich.

Zum anderen sollte über die Tradition hinaus kulturpolitisch der besonderen Dynamik dieser Theatersparte Rechnung getragen und ihr weiterer Schwung verliehen werden. Diese Entwicklung hat sich sodann auch rasant beschleunigt und ist mit strukturellen Maßnahmen und der Gründung fördernder Institutionen unterfüttert worden. Nordrhein-Westfalen ist hier nach wie vor im Bundesgebiet führend, was bei Festivals und Konferenzen immer wieder hervorgehoben wird. Dies wird im Einzelnen noch zu belegen sein.

In Nordrhein-Westfalen gibt es elf Tanzensembles, davon acht Kompanien, die zeitgenössisch oder klassisch orientiert sind, in Düsseldorf/Duisburg, Essen, Krefeld/Mönchengladbach, Gelsenkirchen, Dortmund, Bielefeld, Hagen und Detmold. Tanztheatralisch orientiert sind Wuppertal, Münster und Bonn. In diesen Ensembles arbeiten insgesamt etwa 500 Tänzerinnen und Tänzer mit Organisationsmitarbeitern. Die zweite Säule sind ca. 35 freie Ensembles und Solisten, unter ihnen weltbekannte Gruppen wie NEUER TANZ in Düsseldorf und das Folkwang Tanzstudio in Essen. Hier arbeiten insgesamt ca. 200 Tänzerinnen und Tänzer sowie unterstützendes Personal.

Drei Ensembles legen besonderen Wert auf Kinder- und Jugendprojekte, so das Tanztheater Bernd Schindowski in Gelsenkirchen und die freien Ensembles Mind the Gap und Monteure.

Gleich zu Beginn der Schwerpunktförderung, die mit einer erheblichen Mittelaufstockung verbunden war, wurde das **Internationale Tanzfestival NRW** gegründet. Dies ist im Herbst diesen Jahres zum zehnten Mal durchgeführt worden, jetzt unter der künstlerischen Leitung von Pina Bausch. Das Tanzfestival, eine Biennale, ist immer in mehreren Städten des Landes Nordrhein-Westfalen aufgeführt worden. Zuletzt war es Gast in den „Tanzmetropolen“ Düsseldorf, Essen und Wuppertal.

Die diesjährige Ausrichtung war ein besonderer künstlerischer Erfolg, der sich auch in einem rasanten Publikumszuspruch ausgedrückt hat. Ich denke, Sie haben es alle verfolgt, eine sorgfältig erarbeitete Pressemappe gibt hierüber eindrucksvoll Auskunft. Gegenwärtig finden Gespräche mit den beteiligten Städten und natürlich mit der künstlerischen Leiterin Pina Bausch statt, wie es weitergeführt wird.

Das Tanzfestival dient dem internationalen Dialog und wird der Stellung der Tanzkunst in unserem Lande dadurch gerecht, dass hohe und weltweit renommierte Kunst unserem Publikum gezeigt wird und auch auf die Kulturszene inspirierend wirkt. Durch Pina Bausch ist es gelungen, ihr Renommee, das sie in der gesamten Welt besitzt, durch einen ihr ermöglichten Kulturaustausch mit vielen weltbekannten und ihrer Arbeit nahe stehenden Künstlerinnen und Künstlern in das Land zu holen.

1992 ist die **Gesellschaft für Zeitgenössischen Tanz** gegründet worden, deren Ziel es war und ist, durch landesweite Aktivitäten eine Lobby für den Tanz zu schaffen, um in Politik, Medien und einer breiten Öffentlichkeit das Interesse am Tanz zu stärken und diese Kunstsparte zu fördern. Sie brachte den „Tanzkalender NRW“ heraus, eine bis heute vorbildliche Publikation, die in beeindruckender Weise das täglich vielfältige Angebot des Tanzes in den verschiedenen Spielstätten und Theatern im Land Nordrhein-Westfalen dokumentiert. Ich denke, dass der Tanzkalender sich längst soweit als Informationsquelle durchgesetzt hat, dass Sie ihn alle kennen.

1995 ist die **Gesellschaft für Zeitgenössischen Tanz** praktisch in das **Landesbüro Tanz** „umgewandelt“ worden, wenngleich beide Einrichtungen fortbestehen und die GZT die Trägerin des Landesbüros Tanz ist. Durch diese Einrichtungen hat die Stimme des Tanzes in Nordrhein-Westfalen ein beachtetes Gehör gefunden und gleichzeitig Initiatoren für eine Reihe von Veranstaltungen und weitere strukturelle Pole. Durch Symposien wie 1993 „Tanz – Tradition und Zukunft“ und 1995 „Politik für Tanz“ sind Grundsteine und Bestandsaufnahmen für die Tanzpolitik und die Tanzwissenschaft erarbeitet worden. Zentraler und fester Bestandteil dieser Arbeit ist ferner die Internationale Tanzmesse, die 1994, 1997 und 2000 in Essen und bislang 2002 und 2004 in Düsseldorf durchgeführt worden ist. Die Tanzmessen werden nicht nur vom Kulturministerium unterstützt, sondern auch vom Wirtschaftsministerium des Landes, und dienen einer messemäßigen Orientierung der Szene und des Publikums. Hierdurch sollen die Vermarktung wie Export und Import nordrhein-westfälischer und internationaler Kompanien unterstützt werden. Längst hat die Messe einen internationalen Standard erarbeitet, der über Europa hinaus bis in die Vereinigten Staaten, Kanada, Asien und Afrika reicht.

Durch weitere, auch strukturell bedeutsame Einrichtungen, die vom Land wesentlich mitinitiiert worden sind und getragen werden, das **Tanzhaus NRW** und das **Choreographische Zentrum** sind die Voraussetzungen für eine künstlerische Entwicklung im Bereich des Tanzes Nordrhein-Westfalen ganz entscheidend verbessert worden. Es ist ein Netzwerk von Produzenten und Produzentengemeinschaften entstanden, die vielfach die Produktionen erst ermöglichen. Als Veranstaltungsorte und Kreativzentren ziehen sie ein ständiges Publikum heran und informieren über Aufführungen und Produktionsmöglichkeiten. Diese „Schwerpunktstätten“ werden umgeben von weiteren Theaterspielstätten der Freien Szene, in denen in dichten Programmen auch zeitgenössischer Tanz angeboten wird. Hier sind insbesondere zu nennen das Bürgerhaus Stollwerk, die Alte Feuerwache und auch die Orangerie in Köln, die Brotfabrik in Bonn, der Ringlokschuppen in Mülheim, die Flottmannhallen in Herne und das Theater im Pumpenhaus in Münster, um nur einige Beispiele herauszugreifen. Diese Orte spielen über die eigene landesinterne Vernetzung hinaus eine immer wichtigere Rolle in einem bundesweiten und europäischen Netzwerk, in denen Koproduktionen erarbeitet werden und ein reger Austausch von Gastspielen stattfindet. Nordrhein-Westfalen und hier insbesondere das Tanzhaus NRW in Düsseldorf und das Choreographische Zentrum in Essen spielen in der „Championsleague“ mit Berlin, Hamburg,

Frankfurt und München (Marschhall und Muffathalle) mit und entwickeln immer häufiger hierfür Initiativen. Besonders gut sind die Kontakte zu einigen Choreographischen Zentren in Frankreich, dem Place-Theater in London und dem neu errichteten Tanzhaus in Newcastle, dem konzeptionell das Tanzhaus in Düsseldorf Pate stand.

Vor diesem Hintergrund hat sich die **Freie Szene** bis zu ihrem heute erarbeiteten Standard entwickelt. Jährlich werden hier vom Land ca. 20 Tanzproduktionen gefördert. Die Kunststiftung tut ein Übriges, und ist ebenfalls im Tanz nachhaltig engagiert.

Von seiner Bedeutung her ist das Ensemble „NEUER TANZ“ unter Leitung von VA Wölfel, hervorzuheben. Mit besonderem Landesengagement ist es seit seiner Entstehung unterstützt worden. 1998 ist es mit dem ersten bundesdeutschen Produzentenpreis gewürdigt worden und hat sich mittlerweile international ein besonderes Ansehen und als Markenzeichen der Avantgarde erarbeitet.

Zum kulturpolitischen Förderschwerpunkt Tanz gehört auch eine herausgehobene finanzielle Unterstützung künstlerisch besonders interessanter und international renommierter **städtischer Kompanien**. Allen voran natürlich Pina Bausch, deren Tanztheater in Wuppertal nunmehr seit 30 Jahren sich eine Position erarbeitet hat, Pina Bausch ist in aller Welt hochgeschätzt und äußerst gefragt. Bis auf den arabisch-afrikanischen Raum liegen Jahr für Jahr Einladungen aus aller Welt, von Finnland bis Südamerika, den Vereinigten Staaten bis Japan und Korea vor, denen Pina Bausch nur nachkommen könnte, wenn man das Tanztheater mindestens verzehnfachen würde. Feste Standbeine mit jährlichen Auftrittsreihen hat sie in Paris und Japan, aber auch ihre seit einigen Jahren mit ausländischen Städten erarbeiteten Koproduktionen lassen vertiefte künstlerische Bindungen entstehen. Ein kleiner Teil hiervon ist in dem Internationalen Tanzfestival in NRW zu sehen, das explizit zur Belebung solcher künstlerischer Beziehungen ausgerichtet ist. Weitere Sonderförderungen des Landes erhalten das Ballett Schindowski des Musiktheaters im Revier, die führende klassische deutsche Kompanie der Deutschen Oper am Rhein in Düsseldorf/Duisburg und das Tanztheater Daniel Goldin in Münster. Leider ist im Verlauf der letzten zehn Jahre auch festzustellen, dass nicht alle Städte an ihrer kulturpolitischen Verpflichtung, ein eigenes Ballett oder Tanztheater als Theatersparte zu unterhalten, festgehalten haben. Kulturpolitisch besonders bedauerlich waren in meinen Augen die Schließung des weltberühmten Tanzforums Köln, zuletzt unter Leitung von Jochen Ulrich, im Jahr 1998 und zuvor die Beendigung des künstlerisch außerordentlich

spannenden Versuches eines Tanztheaters am Sprechtheater in Bochum unter Leitung von Reinhold Hoffmann. In Köln gibt es eine neue Entwicklung mit Hilfe einer privaten Stiftung wieder eine eigene ambitionierte Gruppe an das Städtische Theater anzubinden. Mein Haus hat in den Jahren 2003 knapp 2,3 Mio. €, 2004 knapp 2,9 Mio. € für den Tanz aufgewandt. Ich meine, dass durch unsere Anregungen, Beratungen und unser finanzielles Engagement der Tanz in NRW viel erreicht hat.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Landesförderung für den Tanz auf drei Säulen fußt:

1. Ensembleförderung, kommunal wie im freien Bereich
2. Schaffung, Erhalt und Ausbau struktureller Maßnahmen und strukturell bedeutsamer Einrichtungen
3. Internationaler Kulturaustausch und künstlerischer Dialog.

Und wie sieht die Perspektive aus? Den Haushalt haben Sie in der Hand. Das Wichtigste muss sein, auch bei rücklaufenden Mitteln die Strukturen zu erhalten und die Grundsubstanz für die Reichhaltigkeit und Kreativität der Tanzszene zu erhalten. Die notwendigen Kürzungen sind so umzusetzen, dass sie das Erreichte nicht gefährden und dass die Produktionsmöglichkeiten bestehen bleiben, um weiterhin schöpferisch arbeiten zu können und Lebendigkeit und künstlerische Weiterentwicklung zu erhalten.

Damit ist aber auch jeden Träumereien eine Absage erteilt. Eine über mehrere Jahre festgelegte Aufstockung der Förderbeträge für einzelne freie Kompanien wird es nicht geben können. Zum einen sind über die Jährlichkeit hinausgehende Bindungen haushaltsrechtlich noch immer nicht zulässig, zum anderen bedeutet eine Verdoppelung des Zuschusses für eine Kompanie den Tod einer anderen. In der gegenwärtigen Situation haben wir keine Möglichkeit, Umschichtungen zugunsten einiger bei anderen aufzufangen.

Was ich jedoch anstrebe ist eine Qualifizierung der Förderung: bei Projekten wird in der Zukunft nicht auf äußere Rahmenbedingungen zu achten sein: Marketing, Auftrittsmöglichkeiten, Zusammenarbeit in Netzwerken und anschließender Evaluation wird größere Beachtung zu schenken sein. Wertung und Präsentation müssen professionell gestaltet sein, damit sich eine Produktion auch „lohnt“. Auslandsauftrittsmöglichkeiten erhöhen

künstlerischen Output und Renommee. Wir werden stärker beachten, wo hier Entwicklungschancen liegen.

Sie sehen, dass im Land trotz eingeschränkter finanzieller Mittel sehr viel in Bewegung ist. Und vielleicht ist es jetzt auch etwas verständlich geworden, warum uns andere Bundesländer um unsere Struktur und unsere Leistungen manchmal beneiden.

h
26/11
i.v. 26/11